

ANNAHMEKRITERIEN

für unberaubte gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01) im Umleerbehälter

R. Mayer
Juli 2018
S. 1 von 2

Der Anlieferer ist für die Deklaration der Abfälle als Abfälle zur Verwertung gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) verantwortlich.

Die angelieferten Abfälle werden gemäß ihren Eigenschaften einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt, und bestehen überwiegend aus:

Stoffliche Verwertung

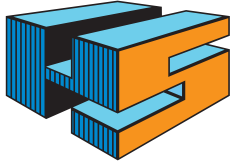
- Papier, Pappe, Kartonagen
- Glasabfälle
- sortenrein erfasste Kunststoffabfälle (z. B. PET, PVC, Folien, Styropor, Kunststofffenster, etc.)
- Verpackungsabfälle (u.a. Zementsäcke)

Energetische Verwertung

- Papierverbunde, verunreinigtes, feuchtes, wachsdurchtränktes Papier
- Papierfilter
- Baustellenabfälle, hochkalorisch (z. B. Dachpappe, Tapeten, Verbundplatten, etc.)
- Mischkunststoffe, Kunststoffverbunde, Kunststoffgemische ohne PVC, Flamm-schutz oder dergleichen
- Gummiabfälle, Matratzen
- Verpackungsverbunde
- Textilabfälle, textiles Verpackungsmaterial, Filtertücher/-säcke
- sonstige Bauabfälle

Nachfolgend aufgeführte Abfälle dürfen nicht enthalten sein:

- Bauschutt (mineralische Bestandteile)
- Asche
- Lebensmittel und Speisereste
- Sonderabfall z. B. ölhaltige Betriebsmittel (Ölkanister, etc.)
- gefährliche Abfälle oder mit solchen verunreinigte Abfälle
- künstliche Mineralfaser (KMF)
- Dämmstoffe HBCDD-haltig
- explosive Stoffe oder Gegenstände wie z. B. Feuerwerkskörper, Druckgasflaschen, etc.
- toxische und radioaktive Stoffe
- infektiöse und ekelerregende Abfälle aus dem Gesundheitsbereich sowie aus Tierkliniken und dem Lebensmittelbereich (z.B. Schlachtabfälle, Windeln, etc.)
- flüssige, schlammige, ölhaltige und lösemittelhaltige Abfälle z. B. Altöle, Fette, Farbschlämme
- Schlämme, sowie Abfälle mit einem Wassergehalt von > 30%
- Stäube aller Art in Mengen > 10 l pro Anlieferung
- brennende und glühende, sowie leicht entzündliche Abfälle



HUBERT SCHMID

Recycling und Umweltschutz GmbH

ANNAHMEKRITERIEN

für unberaubte gemischte Siedlungsabfälle (AVV 20 03 01) im Umleerbehälter

R. Mayer
Juli 2018
S. 2 von 2

- biogene Abfälle wie z. B. Speisereste dürfen im Abfall-Gemischen nicht > 3 % enthalten sein
- stark mit PVC verunreinigtes Material zur energetischen Verwertung
(z. B. durch Rohrleitungen,
- Bänder, Fußbodenbeläge, Schläuche, etc.)
- Abfälle zur Beseitigung
- Produktionsabfälle, Monochargen mit organischen/anorganischen schädlichen Inhaltsstoffen,
wie z. B. Schwermetallen, PCB sowie durch Kochsalz verunreinigtes Material
- Teilströme aus dem Dualen System Deutschland (DSD), wie z. B. Sortierreste, Siebreste, etc.

Ist eine Abweichung vom ursprünglichen, den Annahmekriterien zugrunde liegender Behandlung- und Entsorgungsweg erforderlich, so gehen die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu Lasten des Abfallerzeugers.